

Ausgangszoll.

Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Vereinszolltarif.

§. 5.

Zollfreiheit des Durchganges.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

§. 6.

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

§. 7.

Zollfreiheit des Verkehrs im Innern.

Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV. und XVI. dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei.

§. 8.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krähen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

III. Erhebung des Zolles.

§. 9.

Erhebungs-Maassstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

- 1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. (§. 33.), oder zur Anschreibung auf Privatfreilager (§. 108.),
- 2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (§. 34.).

§. 10.

Nebengebühren.

Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in den §§. 8., 27. und 108. vorbehalten sind, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Beteiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27. oder die Gestattung einer